

## Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 S. 2 HVwVfG, § 27 Abs. 1 S. 1 UVVG**  
**Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Brücke Gräveneck im Zuge der L 3452 von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46**  
 Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke Gräveneck einschließlich des Abbruchs des vorhandenen Brückenbauwerks im Zuge der L 3452 zwischen Runkel/Wirbelau und Weinbach/Gräveneck von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46 (von Netzknoten 5515 040 – Str.-km 1+964 bis Netzknoten 5515 043 – Str.-km 0+833) in den Gemarkungen Gräveneck der Gemeinde Weinbach und Runkel und Steeden der Stadt Runkel einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den sich aus den Vorträgen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen ist von Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMVWR) am 19. November 2024 – Geschäftszeichen VI 1-061-k-08-2508#003 – festgestellt worden (§§ 33 Abs. 1 HStrG i. V. m. § 74 Abs. 1 S. 1 HVwVfG).

**I. Gegenstand der Planfeststellung**  
 Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der 156 m langen Brücke über die Lahn, die Lahnau und die Bahntrasse (Lahntalbahn) im Zuge der L 3452 in leicht veränderter Lage einschließlich der Anpassung der anschließenden Streckenbereiche an den Regelausschnitt (Gesamtlänge des Bauabschnitts: 880 m) einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**II. Hinweise**  
 1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.  
 2. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan können in der Zeit vom 10. Dezember 2024 bis einschließlich 23. Dezember 2024 im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (www.verwaltungsportal.hessen.de > Unternehmen > Bauen und Immobilien > Bauplanung) und in der Gemeindeverwaltung Weinbach, Amt für Bauwesen, Elkerhäuser Str. 17, Altbau im Erdgeschoss  
 Montag 9.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h  
 Dienstag 7.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h  
 Mittwoch 15.00 bis 19.00h  
 Donnerstag 9.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h  
 Freitag 9.00 bis 12.00h

im Rathaus der Stadt Runkel (Burgstraße 4, Erdgeschoss, Zimmer 3 Information) von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung (Tel. 06482 / 9161-0) eingesehen werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, Referat VI 1, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

5. Die Abhandlung der Einwendungen grundstücksbetreffender Privater und Privater erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die zuvor genannte E-Mail-Adresse (möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) gerichtet werden oder während der Auslegung bei der Gemeinde Weinbach und der Stadt Runkel erfragt werden.

**III. Wesentliche von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen**  
 1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen  
 - Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).  
 - Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Festsetzung einer Ersatzzahlung nach Hess. Kompensationsverordnung zugelassen.  
 - Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „extensiv genutzte Frischwiese“ wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).  
 - Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 19 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (StAnz 2/2023, S. 107) wird erteilt.  
 2. Wasserrechtliche Entscheidungen  
 2.1 Planfeststellung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) nach § 68 Abs. 1 WHG im Bereich des Straßendurchlasses der L 3063 in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.  
 2.2 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 Nr. 2. Abs. 3 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 45 Abs. 3 HWG:  
 - Errichtung und Gründung Widerlager im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 74, Flurstück 8.  
 - Errichtung und Gründung Brückenpfeiler im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 74, Flurstück 8.  
 - Errichtung und Gründung Brückenpfeiler im Gewässerrandstreifen der Lahn, in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstücke 23 und 40.  
 - Ersatzmaßnahme im Uferbereich des Kerkerbaches in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.  
 2.3 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 22 HWG  
 - Brücke Gräveneck von ca. Bau-km 0+232 bis Bau-km 0+410,  
 - Brückenpfeiler im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstück 42.  
 - bauzeitliche Errichtung eines Pontons im Uferbereich und Gewässer der Lahn in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstück 42.  
 - Rückbau des alten Brückenbauwerkes in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48 Flurstück 42.  
 - bauzeitliche Anschüttung in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstück 42.  
 - Herstellung Sohlgleite, Beseitigung Herdmauern, Aufriss und Beseitigung von Sohlpflastern im Gewässer und Uferbereich des Kerkerbaches in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.  
 2.4 Wasserrechtliche Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 HWG i. V. m. § 38 WHG für die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Ufern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers im Gewässerrandstreifen und die Genehmigung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen  
 - im Gewässerrandstreifen der Lahn, in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48 Flurstücke 23 und 40 und  
 - im Gewässerrandstreifen in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.  
 2.5 Wasserrechtliche Befreiung für das Entfernern von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG zum Verbot des Entfernens von Sträuchern und Bäumen im Uferbereich nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG  
 3. Forstrechtliche Genehmigungen  
 - Die Genehmigung für Rodung von Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung auf einer Fläche von 787 m² wird erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).  
 - Die Genehmigung für Rodung von Wald zum Zweck der vorübergehenden

Nutzungsänderung auf einer Fläche von 4.110 m² wird erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).  
 - Die Genehmigung für Waldneuanlage in der Gemarkung Gräveneck, Flur 48, Flurstücke 17/8, 42 und 65/12 auf einer Fläche von 369 m² wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG).  
 4. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung  
 Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Benutzungen i. S. d. § 9 WHG der Bundeswasserstraße Lahn sowie für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in und über der Bundeswasserstraße Lahn im Bereich von Lahn-km 48,615 und an ihrem Ufer im Rahmen des Ersatzneubau der Lahnbrücke Gräveneck im Zuge der L 3452 einschließlich des Abbruchs des bestehenden Brückenbauwerkes wird erteilt (§ 31 Abs. 1 WaStrG).  
**IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse**  
 1. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der L 3452 im Bereich des Brückenbauwerkes Gräveneck sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 8.1 i. V. m. nachrichtlich planfestgestellter Unterlage Nr. 18.3 aus der Entwässerungsmulde westlich der Lahnbrücke, westlich der L 3452 bei Bau-km 0+072 bis zu 50 l/s in der Gemarkung Gräveneck, Flur 75, Flurstücke 11 und 13 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446821]/Nordwert [5588607]) in das Grundwasser einzuleiten.  
 2. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, das Brückenbauwerk der L 3452 in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten.  
 3. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, das alte Brückenbauwerk der L 3452 durch Sprengung abzureißen und dadurch das Gewässer Lahn temporär für maximal 72 Stunden durch das herabfallende Sprenggut aufzulauern.  
 - auf beiden Seiten im Gewässer der Lahn bauzeitliche Anschüttungen von max. 4 m Tiefe vorzunehmen und dadurch für die kurze Zeit der Sprengung und Beräumung der Lahn das Gewässer aufzustauen.  
 4. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG temporär die Erlaubnis erteilt, die herabfallenden Brocken des Brückenbauwerkes über die Lahn im Zuge der Sprengung für maximal 72 Stunden in das Gewässer einzubringen.  
 5. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung des Brückenbauwerkes der L 3452 im Bereich der Widerlager anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und bauzeitig schadlos abzulassen.  
 6. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG befristet für die Bauzeit die Erlaubnis erteilt,  
 - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitstelle auf der westlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446927]/Nordwert [5588823]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten,  
 - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitstelle auf der östlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446947]/Nordwert [5588852]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten.  
 7. Zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen wurden Nebenbestimmungen erlassen.  
**V. Strafrechtliche Entscheidung**  
 1. Nach § 6a i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 HStrG wird die im Zuge der Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Gräveneck im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecken von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßerverzeichnis eingetragen wird.  
 2. Nach § 6a i. V. m. § 6 HStrG werden die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Gräveneck im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,833 = 0,833 Km nach der Verkehrsübergabe der Neubaustrecke eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung mit der Verkehrsfreigabe der neuen Strecken wirksam und das Straßerverzeichnis geändert wird.  
**VI. Nebenbestimmungen, Auflagen**  
 Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zur Bauausführung, zum Gewässer- und Hochwasserschutz, zum Naturschutz, zur Bahn und zur Bundeswasserstraße.  
**VII. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen**  
 In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.  
**VIII. Sofortvollzug**  
 Der Sofortvollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die wegen ihres schlechten baulichen Zustands seit Langem lastbeschränkte Brücke über die Lahn bei Gräveneck zu erneuern und die Anschlussbereiche richtlinienkonform auszubauen, um die Verkehrssicherheit herzustellen und die Landesstraße im Planbereich ihrer Funktion gemäß wieder nutzbar zu machen. Der Vorhabenträger beabsichtigt dementsprechend auch, das Vorhaben so schnell wie möglich zu realisieren.  
**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim  
 Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
 Goethestraße 41-43  
 34119 Kassel

erhoben werden.  
 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.  
 Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwaltschaftler oder Rechtswissenschaftler oder staatlich anerkannten Hochschulbeamten eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.  
 Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.  
 Wiesbaden, den 25. November 2024  
**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**  
 VI 1-061-k-08-2508#003

### Beilagenhinweis

Einem Teil unserer heutigen Ausgabe liegen Prospekte folgender Firmen bei:  
**Eitzenhöfer**



## Wie intelligent darf mein Kind sein?

### Hochbegabung früh erkennen und fördern

Mit mehr als 20 Jahren Erfahrung und unseren **Kita-Förderprojekten** helfen wir durch **begabungspädagogische Fortbildungen** – damit hochbegabte Kinder nicht mehr unentdeckt bleiben und ihre Familien Unterstützung erhalten.

**Erfahren Sie mehr und begleiten Sie uns!**  
 Kleine Füchse Raule-Stiftung  
 65189 Wiesbaden  
 Tel. 0611 - 991 76 0  
 info@raule-stiftung.de

**www.stiftung-kleine-fuechse.de**

**WWW.MEDICO.DE**  
 medico international

## Trauer & Erinnerung



**Karl Hermann Rühl**  
 \* 23. September 1949  
 † 4. November 2024

Man sieht die Sonne langsam untergehen und erschrickt doch, wenn es plötzlich dunkel ist.

Es ist sehr schwer, einen lieben Menschen zu verlieren, es ist jedoch wohltuend, so viel Mitgefühl zu erfahren. Dafür danken wir von Herzen.

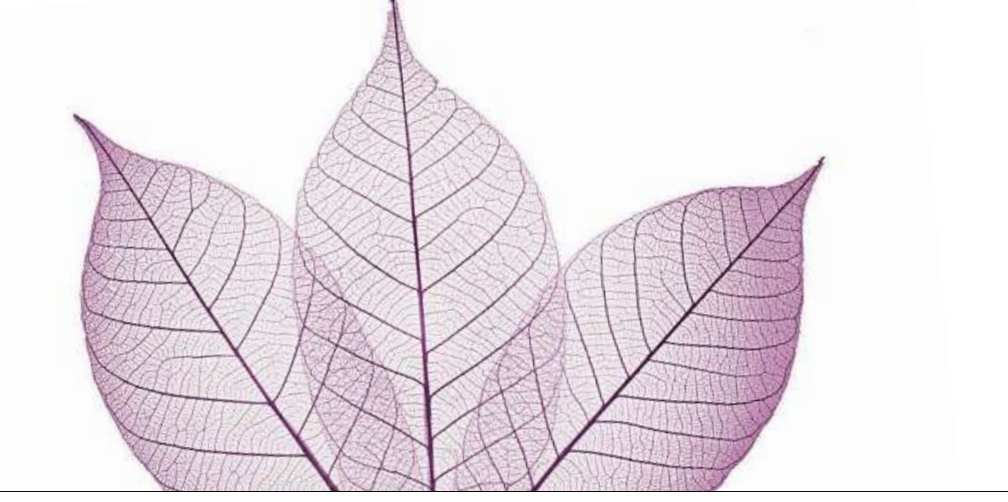
**DANKE**  
 für jedes tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben; für einen Händedruck, wenn Worte fehlten; für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft; für ein stilles Gebet; für die vielen Beweise der Anteilnahme, die uns ein Trost in den schweren Stunden waren und uns tief bewegt haben.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. med. Arnold Klink für die ärztliche Betreuung in den vergangenen Monaten, dem Bestattungsinstitut Herber für die große Unterstützung, Herrn Pfarrer Wichmann für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier sowie dem Walsdorfer Jahrgang 1949/50 für die besondere Geste der Verbundenheit.

**Erika Rühl  
 Daniel und Sina Rühl mit Leonard und Maximilian**  
 Würges, im Dezember 2024

## Alles hat seine Zeit,

es gibt eine Zeit der Freude, eine Zeit der Stille,  
 eine Zeit des Schmerzes, eine Zeit der Trauer  
 und eine Zeit der dankbaren Erinnerung.



### Tageshoroskop vom 05.12.2024

<b>Widder 21.3.-20.4.</b> Die Eifersucht macht Ihnen erheblich zu schaffen. Und dies, obwohl Sie dazu eigentlich keinen Grund haben! Es ist höchst unklug, wenn Sie Ihre Partnerschaft mit Misstrauen belasten.	<b>Löwe 23.7.-23.8.</b> Ein recht eindrucksvolles Geschehen in Ihrem unmittelbaren Umfeld verhilft Ihnen jetzt zu tieferen Einsichten. Es ist sogar denkbar, dass sich Ihr Weltbild dadurch ein wenig verändert!	<b>Schütze 23.11.-21.12.</b> Ihre körperliche Fitness kommt in Hochform. Sie brauchen sich nicht zu schonen. Mars schenkt Ihnen eine neue Vitalität. In der Liebe entwickeln Sie mit Ihrem Partner Spontanität.
<b>Stier 21.4.-20.5.</b> Ein neues Angebot ist fast unwiderstehlich. Bestehen Sie darauf, dass sämtliche Karten offen auf den Tisch gelegt werden. Anschließend könnte es nämlich zu Überraschungen kommen.	<b>Jungfrau 24.8.-23.9.</b> Vergessen Sie nach Möglichkeit nicht, die anderen für ihre gute Arbeit zu loben. Wenn Sie deren Beiträge anerkennen, sind Sie in Zukunft eher bereit, Ihnen bei Ihren Ideen zu helfen.	<b>Steinbock 22.12.-20.1.</b> Dank Uranus stellt sich an diesem Tage ein Lichtblick am Ende des Tunnels ein, den Sie vermutlich sehr begrüßen werden. Aus einer Geschäftsverbindung holen Sie mehr raus als erwartet.
<b>Zwillinge 21.5.-21.6.</b> Bei einer finanziellen Ausgabe haben Sie sich ein bisschen verschätzt. Nun heißt es, den Gürtel vorübergehend etwas enger zu schnallen. Unnötige Ausgaben sollten Sie zunächst streichen.	<b>Waage 24.9.-23.10.</b> Bereiten Sie sich langsam auf eine solidere Phase vor, besonders was Geld angeht. Noch einige Tage können Sie Ihre Glückssträhne voll genießen, was auch in der Liebe positiv wirkt.	<b>Wassermann 21.1.-19.2.</b> Der Tag lässt sich für Sie ganz gut an, obwohl es zunächst ein Abstimmungsproblem bei Ihren Terminen gibt. Die Lösung liegt allerdings recht nah: Sagen Sie unwichtige Treffen einfach ab.
<b>Krebs 22.6.-22.7.</b> Ein Konkurrent legt es darauf an, in Ihre Kompetenz einzudringen. Sie sollten deshalb sehr auf der Hut sein. Wenn irgend möglich, sollten Sie abblocken. Verteidigen Sie Ihre Position!	<b>Skorpion 24.10.-22.11.</b> Sie möchten selbstverständlich, dass man sich für Ihr Tun interessiert. Weshalb machen Sie es dann eigentlich nicht bekannt? Ihre Leistung ist nicht eben alltäglich und deshalb von Interesse.	<b>Fische 20.2.-20.3.</b> Bringen Sie den Mut auf, und tragen Sie jetzt Ihre Veränderungswünsche an den dafür richtigen Stellen vor. Sie dürfen sogar damit rechnen, dass alle Beteiligten konform mit Ihnen gehen.

heikel	US-Filmstar (Julia)	Asbest-zement	Fast-variant-staltung	griechische Insel	Zahlwort	Hornsubstanz	Multiplikationszeichen	eine Zugmaschine (Kw.)	Skigebiet im Paz-nauntal (Osterr.)
					Film-apparat				
				3				röm. Zahl-zeichen für 101	Abk.: und andere
Schutzblech am Auto		Vorname des Sängers Otarim			Hauptstadt Lett-lands	franz.: Schlag, Streich			
			ugs.: sehr viele		extrem				1
Stadt an der Weißen Elster		Höchst-stand d. Mittags-sonne					Initialen Gründ-gens		
altröm. Musik-instrument					offener zwei-rädriger Wagen				
	4					8			
Halte-tau				nicht kurz					

DEIKE 1402 VRM 24-284

**Auflösung des letzten Rätsels**

W	D	G	X	W
L	A	M	O	R
A	B	E	T	I
L	I	M	I	T
H	E	L	E	I
M	W	O	R	A
A	M	O	R	E
L	O	S	V	A

TAGESSCHAU